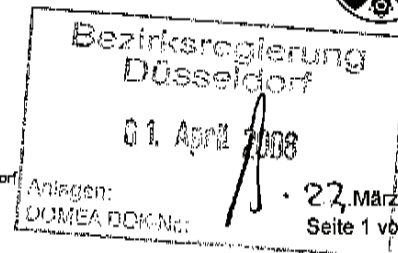


**Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

**Bezirksregierungen
Zentrale Stelle Abfallnachweis**

Abfallbehörden der Kreis und kreisfreien Städte
- über die Bezirksregierungen -

- gemäß Verteiler -

Aktenzeichen IV - 3 - 111 20 2
bei Antwort bitte angeben

Frau Carstens
Telefon 0211 4566-656
Telefax 0211 4566-388
inge.carstens@munlv.nrw.de

Nachweisverordnung

Vollzug von Regelungen des KrW-/AbfG, der NachwV und der TgV
Nummernvergabe und Vorgangsbearbeitung - Aktualisierung für NRW
Rundschreiben der Zentralen Stelle Abfallnachweis vom 11.01.2008

Durch das Kommunalisierungsgesetz vom 11.12.2007 wurden die Zuständigkeiten im Geltungsbereich des KrW-/AbfG und der zugehörigen Nachweisregelungen zwischen Bezirksregierungen und Unteren Abfallwirtschaftsbehörden in Nordrhein-Westfalen neu aufgeteilt.

Hinweise auf den Vollzug der Regelungen zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren im Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz und in der Nachweisverordnung geben die Vollzugshilfen zum novellierten Nachweisrecht sowie die Vollzugshilfe zu den Übergangsbestimmungen zur elektronischen Nachweisführung, die unter

BMU - Abfallwirtschaft - Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung bereits auf der Internetseite des BMU verfügbar sind.

Die Zusammenführung und Überarbeitung der Vollzugshilfen mit der „Musterverwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 25 Abs. 2, 42 – 47, 49 und 51 des KrW-/AbfG, der Nachweisverordnung und der Transportgenehmigungsverordnung“ im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall ist in Vorbereitung.

1. Nummernvergabe

Zur vollständigen und ordnungsgemäßen Abwicklung des Nachweisverfahrens gehört zwingend die Verwendung der jeweiligen Kennnummern auf allen Formularen. Entsorger-, Erzeuger- und Befördererenum-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@munlv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

**Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**



mer sind als Registriernummern zur ordnungsgemäßen Führung der Nachweise gemäß § 28 Abs. 5 NachwV erforderlich. Seite 2 von 5

Die Nummernvergabe erfolgt in NRW durch die jeweils zuständige Behörde, bisher geregelt im „Entwurf zur Vorläufigen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 25 Abs. 2, 42-47, 49 und 51 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der Nachweisverordnung und der Transportgenehmigung“ vom 01.10.1999.

Vor dem Hintergrund der geänderten Zuständigkeiten ab 2008 hat die Zentrale Stelle Abfallnachweis bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 11.01.2008 Übergangsregelungen übermittelt. Dabei wurden die alten Regelungen so weit wie möglich beibehalten und die zukünftige Vergaberegulierung im Rahmen der elektronischen Nachweisverordnung bereits berücksichtigt. Die nachstehenden Erläuterungen greifen die Mitteilung der Bezirksregierung Düsseldorf, Zentrale Stelle Abfallnachweis, auf.

Ab 2008 kann jede Untere Abfallwirtschaftsbehörde und jede Bezirksregierung für alle Transportbeteiligten und die Makler zuständig sein. Bei der Neuvergabe von Nummern werden zur Vermeidung von Doppelvergaben erweiterte Nummernkreise zugeteilt.

Die Nummern für Erzeuger, Beförderer, Entsorger und Makler aus Nordrhein-Westfalen sind nach Gemeindekennziffern, Beteiligtenart, Anlagentyp und Zählnummern differenziert. Bisher waren bis auf die Ausnahme der Bergverwaltung die Zuständigkeiten für die Vergabe und Pflege der Nummern eindeutig auf die Unteren Abfallwirtschaftsbehörden (Erzeuger) und die Bezirksregierungen (Beförderer, Entsorger und Makler) verteilt. (Sammel-) Entsorgungsnachweis- und Freistellungs-Nummern wurden von den Bezirksregierungen vergeben. Bei den (Sammel-) Entsorgungsnachweisen kann sich die Vergabe auf die ersten sieben Zeichen beschränken, während die folgenden Zählnummern durch die Entsorger vergeben werden können.

Die Erteilung von Entsorger-, Erzeuger- und Beförderernummer entfaltet keine Rechtswirkung und stellt daher keinen Verwaltungsakt dar.

**Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Die Entsorger- und Erzeugernummer ist formlos zu beantragen.

Seite 3 von 5

Vor der Erteilung der Entsorgernummer soll geprüft werden, ob für die Entsorgungsanlage eine Zulassung vorliegt und die angegebenen Abfälle durch die Zulassung erfasst werden.

Befinden sich auf einem Standort zwei oder mehr Entsorgungsanlagen mit unterschiedlichen Verfahren, die unabhängig voneinander bzw. alternativ genutzt werden können (z. B. Sonderabfallverbrennungsanlage und chemisch/physikalische Behandlungsanlage; Deponie und Bauschutttaufbereitungsanlage) ist in der Regel für jede Entsorgungsanlage eine gesonderte Entsorgernummer zu vergeben. Zu diesen Anlagen sind getrennte Entsorgungsnachweise zu führen.

Werden verschiedene Entsorgungsanlagen auf einem Standort additiv betrieben, so ist nur eine Entsorgernummer zu vergeben.

Für mobile Entsorgungsanlagen sind zur korrekten Nachweisführung ebenfalls Entsorgernummern von der zuständigen Behörde am Hauptsitz des Unternehmens zu erteilen.

Da für eine ordnungsgemäße Führung der Nachweise die Entsorger-, Erzeuger- und Beförderernummer unabdingbar sind, besteht ein Rechtsanspruch auf deren Erteilung.

Ist eine Anlagenzulassung befristet, kann auch die Erteilung der Entsorgernummer befristet werden.

In **Anlage 1** sind die überarbeiteten Vorgaben zur Nummernvergabe aufgeführt.

3. Hinweise zur Datenpflege

Die Datenerfassung und -pflege der Erzeuger-, Beförderer-, Entsorger- oder Makler-Stammdaten erfolgt durch die jeweils zuständige Behörde. Dabei sollen Umfirmierungen, Namens- und Adressänderungen einschließlich der Ansprechpartner und deren Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax und E-Mail) zeitnah eingearbeitet werden, weil sie bei der Erfassung und Bearbeitung von Begleitscheinen und (Sammel-)

**Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Entsorgungsnachweisen innerhalb und außerhalb von NRW sowie beim Versand von Fehlerschreiben und Mitteilungen erforderlich sind. Seite 4 von 5

Maklergenehmigungen nach § 50 KrW-/AbfG wurden bisher durch die Bezirksregierungen erteilt. Angesichts der Vielzahl der jetzt zuständigen Behörden sollten auch diese in ASYS erfasst werden, damit die Abfallvermittler im nationalen und internationalen Nachweisverfahren landes- bzw. bundesweit in die Kommunikation eingebunden werden können.

Zur Datenpflege gehört ferner das Anlegen der Transportgenehmigungen mit den Sammelgebieten bei den Beförderern (§§ 49, 51 KrW-/AbfG).

Nach Bedarf ebenfalls erfasst werden sollten

- die zugelassenen Abfallarten bei den Beförderern
- die zugelassenen Entsorgungsanlagen und Abfallarten bei den Entsorgern (§ 49 KrW-/ AbfG),
- die Anfallstellen bei den Abfallerzeugern,
- die Freistellungen,
- die Adressdaten der Abfallvermittler
- die Daten zu Anzeige, Genehmigung und Fachkundenachweis (§§ 49-51 KrW-/ AbfG) und
- das Einpflegen der Entsorgungsfachbetriebs-Zertifikate und der darin zugelassenen Abfallarten bei Beförderern und Entsorgern.

Begleitscheine und (Sammel-) Entsorgungsnachweise aus NRW werden von der Zentralen Stelle angenommen und erfasst. Korrekturen, die sich aus Eintragungs- oder Erfassungsfehlern sowie Umfirmierungen, Mengenänderungen, Fristverlängerungen ergeben, sollten nach der Anzeige durch Entsorger oder Erzeuger auf dem gleichen Weg wie bei der Ersterfassung durch die Zentrale Stelle eingepflegt und dokumentiert werden. In beiden Fällen kann dies auch durch die zuständige Behörde erfolgen.

**Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**



In **Anlage 2** sind die Mindest-Dateninhalte zusammengefasst, die durch die zuständigen Behörden im gemeinsamen Abfallüberwachungssystem ASYS ein- und nachzupflegen sind. Seite 5 von 5

3. Registeranforderung

Die Anforderung von Registern nach § 42 Abs. 4 KrW-/AbfG oder Angaben aus diesen Registern ersetzt die Vorlage der nach den bisherigen Regelungen zu führenden Nachweisbücher durch die zuständige Behörde.

Im Hinblick auf die zukünftige Anforderung elektronischer Register sollte deren Anforderung mit der Zentralen Stelle in Hinblick auf eine mögliche Übernahme über ASYS abgestimmt werden.

4. Vollzug/Ordnungswidrigkeitsverfahren

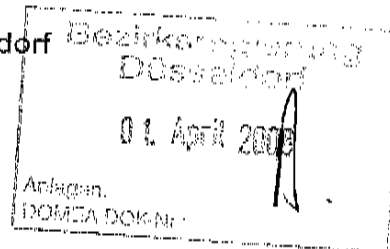
Nach Fehlerbereinigung und Übergabe der Begleitschein- und (Sammel) Entsorgungsnachweis-Daten sowie der daraus gewonnenen Erkenntnisse an die zuständigen Behörden sind diese verpflichtet, gemeldete Fehler angemessen (Beratung, Ermahnung, Ordnungswidrigkeitsverfahren) zu verfolgen und mit diesen Verfahren offen gebliebene Fehler in diesen Daten zu bereinigen.

Hinweise zu den Ordnungswidrigkeitstatbeständen gemäß § 29 NachwV enthalten auch die o. g. Vollzugshilfen unter Ziffer 13.

Im Auftrag


(Carstens)

Bezirksregierung Düsseldorf
Dez.52
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf



Stadt Düsseldorf
Umweltamt (Amt 19)
Brinkmannstr. 7
40200 Düsseldorf

Stadt Duisburg
Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Friedrich-Wilhelm-Str. 96
47049 Duisburg

Stadt Essen
Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Rathaus Porscheplatz 1
45121 Essen

Stadt Krefeld
Fachbereich Umwelt
Konrad-Adenauer-Platz 17
47803 Krefeld

Stadt Mönchengladbach
Umweltschutzamt
Weiherstraße 21
41061 Mönchengladbach

Stadt Mülheim an der Ruhr
Amt für Umweltschutz
Ruhrstraße 32-34
45468 Mülheim an der Ruhr

Stadt Oberhausen
Fachbereich 2-2-30
Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Stadt Remscheid
Umweltamt
Elberfelder Str. 32-36
42853 Remscheid

Stadt Solingen
Stadtdienst Natur und Umwelt
Bonner Str. 100
42648 Solingen

Stadt Wuppertal
Umweltschutz Ressort 106.66
Große Flurstraße 10
42269 Wuppertal

Kreis Kleve
Bau- und Umweltamt
Nassauer Allee 15-23
47515 Kleve

Kreis Mettmann
Umweltamt
Goethestraße 23
40822 Mettmann

Rhein-Kreis Neuss
Umweltamt / Projektgruppe
Abfallwirtschaft
Lindenstr.2-16
41515 Grevenbroich

Kreis Viersen
Amt für Wasser -und
Abfallwirtschaft
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

Kreis Wesel
Amt für Bauordnung, Wasser- und
Abfallwirtschaft
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Anlage 1

Nummernvergabe zum Vollzug von Regelungen des KrW-/AbfG, der NachwV und der TgV

Entsorger-, Erzeuger- und Beförderernummer stellen eine Registriernummer dar, die zur ordnungsgemäßen Führung der Nachweise gemäß § 27 Abs. 3 NachwV erforderlich sind.

Die Erteilung dieser Nummern entfaltet keine Rechtswirkung und stellt daher keinen Verwaltungsakt dar.

Die Entsorgernummer ist formlos zu beantragen. Vor der Erteilung der Entsorgernummer soll geprüft werden, ob für die Entsorgungsanlage eine Zulassung vorliegt und die angegebenen Abfälle durch die Zulassung erfasst werden. Liegt die Zulassung der für die Erteilung der Entsorgernummer zuständigen Behörde nicht vor, soll eine Kopie bei der Antragstellung beigelegt werden.

Befinden sich auf einem Standort zwei oder mehr Entsorgungsanlagen mit unterschiedlichen Verfahren, die unabhängig voneinander bzw. alternativ genutzt werden können (z. B. Sonderabfallverbrennungsanlage und chemisch/physikalische Behandlungsanlage; Deponie und Bauschutttaufbereitungsanlage) ist in der Regel für jede Entsorgungsanlage eine gesonderte Entsorgernummer zu vergeben. Zu diesen Anlagen sind getrennte Entsorgungsnachweise zu führen.

Werden verschiedene Entsorgungsanlagen auf einem Standort additiv betrieben, so ist nur eine Entsorgernummer zu vergeben.

Für mobile Entsorgungsanlagen sind zur korrekten Nachweisführung ebenfalls Entsorgernummern von der zuständigen Behörde am Hauptsitz des Unternehmens zu erteilen.

Da für eine ordnungsgemäße Führung der Nachweise die Entsorger-, Erzeuger- und Beförderernummer unabdingbar sind, besteht ein Rechtsanspruch auf deren Erteilung.

Ist eine Anlagenzulassung befristet, kann auch die Erteilung der Entsorgernummer befristet werden. Läuft die Befristung ab, ist eine ordnungsgemäße Nachweisführung nach § 27 Abs. 3 NachwV für den Entsorger nicht mehr möglich.

Abschnitt 1: Vorgaben für die Vergabe der Erzeuger-, Beförderer-, Entsorger- und Maklernummern

Erzeuger-, Beförderer-, Entsorger- und Maklernummern bestehen aus neun Stellen. Bisher schon vergebene Nummern blieben erhalten.

1.1 Aufbau der Erzeugernummer

Erzeugernummer im Regelfall:

1. Stelle: Landeskennung für NRW (§ 28 Abs. 3 NachwV, siehe Abschnitt 3)
2. bis 4. Stelle: Schlüsselzahl für Kennzeichnung der Bezirksregierung und des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt entsprechend dem Verzeichnis der Gemeindekennzahlen, herausgegeben vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen
5. bis 9. Stelle: Als Zählernummern stehen folgende Bereiche zur Verfügung:

00000 – 09999	Nummernkreis für Untere Abfallwirtschaftsbehörden
20000 – 29999	
40000 – 49999	
60000 – 69999	
E0000 – E9999	Nummernkreis für Bezirksregierungen

Die Erzeugernummernvergabe erfolgt für den Entstehungsort des Abfalls.

Für Anlagen, die primär der Abfallentsorgung dienen und über eine eigene Entsorgungnummer verfügen, soll auch eine eigene Erzeugernummer erteilt werden. Hierdurch können Abfälle, die bei der Behandlung von Abfällen entstehen, von Produktionsabfällen unterschieden werden.

Fiktive Erzeugernummer bei Sammelbegleitscheinen nach § 13 Abs. 1 NachwV:

1. Stelle: Landeskennung für NRW (§ 28 Abs. 3 NachwV, siehe Abschnitt 3)
2. Stelle: Buchstabe S
3. bis 9. Stelle: 7 Nullen

Erzeugernummer im Rahmen der freiwilligen Rücknahme:

1. Stelle: Landeskennung für NRW (§ 28 Abs. 3 NachwV, siehe Abschnitt 3)
2. Stelle: Buchstabe F
3. bis 5. Stelle: Schlüsselzahl zur Kennzeichnung des Regierungsbezirks und des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt entsprechend dem Verzeichnis der Gemeindekennzahlen, herausgegeben vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen.
6. bis 9. Stelle: Als Zählnummern stehen folgende Bereiche zur Verfügung:
0000 – 9999

1.2 Aufbau der Beförderernummer

Die Beförderernummer wird von der für den Hauptsitz des Unternehmens zuständigen Behörde vergeben. Sie besteht aus 9 Stellen, die folgende Bedeutung haben:

Sitz des Unternehmens in Deutschland:

- 1. Stelle: Landeskennung für NRW (§ 28 Abs. 3 NachwV, siehe Abschnitt 3)
- 2. bis 4. Stelle: Schlüsselzahl zur Kennzeichnung des Bezirksregierungs und des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt entsprechend dem Verzeichnis der Gemeindenummern, herausgegeben vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen.
- 5. bis 9. Stelle: Für Zählnummern steht folgender Bereich zur Verfügung:

80000 – 89999	Nummernkreis für Bezirksregierungen
T0000 – T9999	Nummernkreis für Untere Abfallwirtschaftsbehörden

Sitz des Unternehmens im Ausland:

- 1. Stelle: Buchstabe Z für Ausland
- 2. bis 3. Stelle: Staatenkennung gem. ISO-Norm 3166; die Codes für die EG-Länder sind im Abschnitt 3 wiedergegeben.
- 4. Stelle: Kennbuchstaben für das Bundesland, von dem die Beförderernummer vergeben wurde (§ 28 Abs. 6 NachwV)
- 5. Stelle: Kennung des Regierungsbezirks, in dem die Nummer beantragt wird.
 - 1 = Regierungsbezirk Düsseldorf
 - 3 = Regierungsbezirk Köln
 - 5 = Regierungsbezirk Münster
 - 7 = Regierungsbezirk Detmold
 - 9 = Regierungsbezirk Arnsberg
- 6. bis 9. Stelle: laufende Nummer

Transportgenehmigungs-Nummer

Bei Erteilung einer Transportgenehmigung soll parallel zur Beförderernummer eine Transportgenehmigungs-Nummer vergeben werden:

- 1. und 2. Stelle: TG
- 3. bis 11. Stelle: Beförderernummer
- 12. Stelle: laufende Nr. der Transportgenehmigung

Falls ein Unternehmen nach § 51 Abs. 1 KrW-/AbfG anzeigt, dass es keiner Transportgenehmigung bedarf, ist hierfür auf der Grundlage von § 51 Abs. 2 KrW-/AbfG (Entsorgungsfachbetrieb, Verpackungsverordnung) zur ordnungsgemäßen Nachweisführung eine Beförderernummer zu erteilen.

Nicht gewerbsmäßiger Transport durch den Erzeuger (Erzeuger und Beförderer sind identisch):

- 1. Stelle: Landeskennung für NRW (§ 28 Abs. 3 NachwV, siehe Abschnitt 3)
- 2 bis 9. Stelle: 8 Nullen

1.3 Aufbau der Entsorgernummer

Die Entsorgernummer wird für den Ort vergeben, an dem der Abfall entsorgt wird.

Entsorgernummer im Regelfall:

1. Stelle: Landeskennung für NRW (§ 28 Abs. 3 NachwV, siehe Abschnitt 3)
2. bis 4. Stelle: Schlüsselzahl zur Kennzeichnung der Bezirksregierung und des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt entsprechend dem Verzeichnis der Gemeindekennzahlen, herausgegeben vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen.
5. Stelle: Es wird die Nummer der jeweiligen Bezirksregierung eingetragen
- 1 = Bezirksregierung Düsseldorf
 - 3 = Bezirksregierung Köln
 - 5 = Bezirksregierung Münster
 - 7 = Bezirksregierung Detmold
 - 9 = Bezirksregierung Amsberg
6. Stelle: Anlagengliederung
- 1 = Deponie für Siedlungsabfall
 - 2 = Verbrennungsanlage
 - 3 = Kompostwerk
 - 4 = Zwischenlager
 - 5 = Behandlungsanlage mit Ausnahme von Verbrennungsanlagen
 - 6 = Deponie für Sonderabfälle
 - 7 = Behandlungsanlage mit Ausnahme von Verbrennungsanlagen
 - 8 = Deponie für Boden und Bauschutt/inerte Stoffe
 - 9 = Sonstige Anlagenamen
7. bis 9. Stelle: Zählnummer

10000 – 19999	Nummernkreis für Bezirksregierungen
30000 – 39999	
50000 – 59999	
70000 – 79999	
A0000 – A9999	Nummernkreis für Untere Abfallwirtschaftsbehörden

Für Entsorgungsbetriebe, die noch nicht über eine Entsorgernummer verfügen, ist eine neue Nummer zu vergeben.

Alte Entsorgernummern, bei denen sich der Anlagentyp geändert hat, sollen nicht umgeschlüsselt werden.

1.4 Aufbau der Maklernummer

Die Maklernummer wird von der für den Hauptsitz des Unternehmens zuständigen Behörde vergeben. Sie besteht aus 9 Stellen, die folgende Bedeutung haben:

- 1. Stelle: Landeskenning für NRW (§ 28 Abs. 3 NachwV, siehe Abschnitt 3)
- 2. bis 4. Stelle: Schlüsselzahl zur Kennzeichnung des Bezirksregierungs und des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt entsprechend dem Verzeichnis der Gemeindegennzahlen, herausgegeben vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen.
- 5. bis 9. Stelle: Für Zählnummern steht folgender Bereich zur Verfügung:
M0000 – M9999

Abschnitt 2: Nummernvergabe nach § 28 Abs. 2 NachWV

Nummernvergabe für die Freistellung (FR), den Entsorgungsnachweis (EN) und den Sammelentsorgungsnachweis (SN)

Die Nummer für die Freistellung muss sich auf jeweils eine Entsorgungsanlage beziehen, die Nummer für die Nachweise jeweils auf eine Verantwortliche Erklärung (VE) mit einer Annahmeerklärung (AE) und einem Formular mit Behördenbestätigung (BB).

- 1. und 2. Stelle Vorgangskennung FR, EN oder SN
- 3. Stelle: Landeskennung für NRW (§ 28 Abs. 3 NachwV, siehe Abschnitt 3)
- 4. Stelle: Kennung Regierungsbezirk/Behörde
 - 1 = Regierungsbezirk Düsseldorf
 - 2 = Bezirksregierung Arnsberg (Bergverwaltung)
 - 3 = Regierungsbezirk Köln
 - 5 = Regierungsbezirk Münster
 - 7 = Regierungsbezirk Detmold
 - 9 = Regierungsbezirk Arnsberg
- 5. bis 7. Stelle: Eindeutige Kennung für die Entsorgungsanlagen (Zahlen und Großbuchstaben ohne Umlaute, ohne den -Buchstaben O zulässig)
- 8. bis 12. Stelle: laufende Nummer (Zahlen und Großbuchstaben ohne Umlaute, ohne den Buchstaben O zulässig).
Die laufenden Nummern können bei (Sammel-) Entsorgungsnachweisen durch die Entsorger selber zugeteilt werden.

Nummernvergabe für die Registernummer nach § 43 Abs. 2 KrW-/AbfG

- 1. und 2. Stelle Vorgangskennung RE
- 3. Stelle: Landeskennung für NRW (§ 28 Abs. 3 NachwV, siehe Abschnitt 3)
- 4. Stelle: Kennung Regierungsbezirk/Behörde
 - 1 = Regierungsbezirk Düsseldorf
 - 2 = Bezirksregierung Arnsberg (Bergverwaltung)
 - 3 = Regierungsbezirk Köln
 - 5 = Regierungsbezirk Münster
 - 7 = Regierungsbezirk Detmold
 - 9 = Regierungsbezirk Arnsberg
- 5. bis 7. Stelle: Eindeutige Kennung für die Entsorgungsanlagen (Zahlen und Großbuchstaben ohne Umlaute, ohne den -Buchstaben O zulässig)
- 8. bis 12. Stelle: laufende Nummer.
Die laufenden Nummern können bei Registern durch die Entsorger selber zugeteilt werden.

Abschnitt 3. Landes- und Staatenkennung

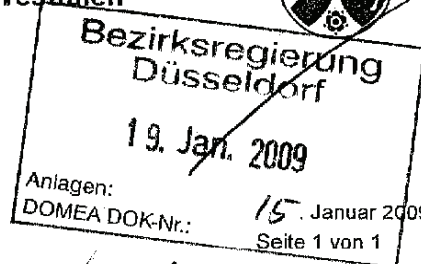
3.1 Landeskennungen:

A = Schleswig-Holstein
B = Hamburg
C = Niedersachsen
D = Bremen
E = Nordrhein-Westfalen
F = Hessen
G = Rheinland-Pfalz
H = Baden-Württemberg
I = Bayern
K = Saarland
L = Berlin
M = Mecklenburg-Vorpommern
N = Sachsen-Anhalt
P = Brandenburg
R = Thüringen
S = Sachsen

3.2 Staatenkennungen gem. ISO-Norm 3166 für die EU-Länder:

BE = Belgien
DK = Dänemark
FI = Finnland
FR = Frankreich
GR = Griechenland
IE = Irland
IT = Italien
LU = Luxemburg
NL = Niederlande
AT = Österreich
PL = Polen
PT = Portugal
SE = Schweden
ES = Spanien
GB = Vereinigtes Königreich

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen Dez. 52
Zentrale Stelle Abfallnachweis

- gemäß Verteiler -

Aktenzeichen IV - 3 - 111.20.2
bei Antwort bitte angeben

Frau Carstens
Telefon 0211 4566-656
Telefax 0211 4566-388
inge.carstens@munlv.nrw.de

Nachweisverordnung

Vollzug von Regelungen des KrW-/AbfG, der NachwV und der TgV
Nummernvergabe und Vorgangsbearbeitung - Aktualisierung für NRW
Mein Erlass vom 27.03.2008 – IV-3-111.20.2

Mit o. g. Erlass wurden u. a. Vorgaben für den Aufbau der Entsorger-
nummern gegeben.

In Anlage 1 des Erlasses hat sich unter Ziffer 1.3 folgender Ergän-
zungsbedarf ergeben:

- „5. Stelle: Es wird die Nummer der jeweiligen Bezirksregierung
eingetragen, für Untere Abfallwirtschaftsbehörden der Buchstabe „A“:
- 1 = Bezirksregierung Düsseldorf
 - 3 = Bezirksregierung Köln
 - 5 = Bezirksregierung Münster
 - 7 = Bezirksregierung Detmold
 - 9 = Bezirksregierung Arnsberg
 - A = Untere Abfallwirtschaftsbehörde“**

Ich bitte, die Unteren Abfallwirtschaftsbehörden entsprechend zu Un-
terrichten.

Im Auftrag


(Carstens)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@munlv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

Bezirksregierung
Dez. 52 und 61
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Bezirksregierung
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Bezirksregierung
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung
Zeughausstraße 4 - 8
50667 Köln

Bezirksregierung
Domplatz 1 - 3
48143 Münster

Zentrale Stelle Abfallnachweis
Bezirksregierung
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Anlage 2: Mindest erfassung von Stammdaten

Anlage 2.1: Stammdaten Erzeuger

Maske/Feld	Soll-Feld	Inhalt
Firma – Körperschaft - Betreiber		
Firmenschlüssel		Wird automatisch belegt
Gültig ab		In der Regel aktuelles Datum
Name	X	35 Zeichen für 4 Felder
Name2		
Name3 (Name Zusatz)		
Name4		
Straße	X	
Straße2		
Hausnummer	X	
PLZ	X	
Ort	X	
Postfach		
PLZ (Pf)		
Ort (Pf)		
Telefon	X	
Fax	X	
Email	X	
Branche		
Gemeinde		Bei Neuerfassung automatische Ermittlung aus Postleitzahl
Ansprechpartner		
Rolle	X	z. B. Betriebsinhaber/Ansprechpartner
Name	X	
Vorname	X	
Zuständig für		
Titel		
Telefon	X	
Mobiltelefon		
Telefax	X	
E-Mail	X	

Betriebstätten - Neuen Betrieb anlegen – Erzeuger (Übernahme FKB)

Maske/Feld	Soll-Feld	Inhalt
Erzeuger		Die hier eingetragene Adresse mit Straße, PLZ und Ort muss postalisch erreichbar sein!
Erzeugernummer	X	
Name2		
Name3 (Name Zusatz)		Weicht die Anfallstelle von der postalischen Adresse ab, soll in Name3 und Name4 ihre Kurzbeschreibung eingetragen werden, z.B. BV BAB A57, Ortslage Krefeld
Name4		
Straße	X	
Straße2		
Hausnummer	X	
PLZ	X	

Anlage 2: Mindest Erfassung von Stammdaten

Maske/Feld	Soll-Feld	Inhalt
Ort	X	
Postfach		
PLZ (Pf)		
Ort (Pf)		
Telefon	X	
Fax	X	
Email	x	
Branche	x	
Gemeinde		Bei Neuerfassung automatische Ermittlung aus Postleitzahl
Rechts-Wert		
Hoch-Wert		
TK 25		
Zuständige Behörde	X	
Weitere Felder		soweit bekannt
Ansprechpartner		
Rolle	X	z. B. Betriebsinhaber/Ansprechpartner
Name	X	
Vorname	X	
Zuständig für		
Titel		
Telefon	X	
Mobiltelefon		
Telefax	X	
E-Mail	X	
Anfallstellen/Abfälle		
Bezeichnung	X	Wiederholung des Firmennamens; bei Baustellen tatsächliche Lage/Adresse
Bezeichnung2		
Nr./Spalte/Anlagen-Nr./Aktenzeichen		Wenn vorhanden

Bei Umfirmierungen oder anderen wichtigen Änderungen der Daten (z. B. Adressänderungen) ist der Datensatz zu „historisieren“: Die Änderungen werden dann in der erzeugten Kopie mit einem neuen „Gültig von“ eingetragen.

Kleinere Änderungen (Ansprechpartner, Telefon- und Fax-Nummern, neue Anfallstellen) können durch „Ändern“ abgedeckt werden.

Anlage 2: Mindest Erfassung von Stammdaten

2.2: Stammdaten Beförderer

Maske/Feld	Soll-Feld	Inhalt
Firma – Körperschaft - Betreiber		
Firmenschlüssel		Wird automatisch belegt
Gültig ab		In der Regel aktuelles Datum
Name	X	35 Zeichen für 4 Felder
Name2		
Name3 (Name Zusatz)		
Name4		
Straße	X	
Straße2		
Hausnummer	X	
PLZ	X	
Ort	X	
Postfach		
PLZ (Pf)		
Ort (Pf)		
Telefon	X	
Fax	X	
Email	X	
Branche	x	Speditionen 63401
Gemeinde		Bei Neuerfassung automatische Ermittlung aus Postleitzahl
Ansprechpartner		
Rolle	X	z. B. Betriebsinhaber/Ansprechpartner
Name	X	
Vorname	X	
Zuständig für		
Titel		
Telefon	X	
Mobiltelefon		
Telefax	X	
E-Mail	X	

Betriebstätten - Neuen Betrieb anlegen – Beförderer (Übernahme FKB)

Maske/Feld	Soll-Feld	Inhalt
Beförderer		Die hier eingetragene Adresse mit Straße, PLZ und Ort muss postalisch erreichbar sein!
Beförderernummer	X	
Name	X	Je 35 Zeichen für 4 Felder
Name2		
Name3 (Name Zusatz)		
Name4		
Straße	X	
Straße2		
Hausnummer	X	
PLZ	X	

Anlage 2: Mindest Erfassung von Stammdaten

Maske/Feld	Soll-Feld	Inhalt
Ort	X	
Postfach		
PLZ (Pf)		
Ort (Pf)		
Telefon	X	
Fax	X	
Email	x	
Branche		Speditionen 63401
Gemeinde		Bei Neuerfassung automatische Ermittlung aus Postleitzahl
Zuständige Behörde	X	
Weitere Felder		soweit bekannt
Ansprechpartner		
Rolle	X	z. B. Betriebsinhaber/Ansprechpartner
Name	X	
Vorname	X	
Zuständig für		
Titel		
Telefon	X	
Mobiltelefon		
Telefax	X	
E-Mail	X	
Transportgenehmigung		
TG Nr.	X	Nach eigener Systematik oder Zeichenkette TG + Beförderer-Nr. + lfd. Nr. (z. B. TGE315801001)
Aktenzeichen	x	
Gültig von – gültig bis	X	
Auflagen		z. B. falls kleinere Gebiete als NRW
TG Abfälle		
AVV-Schlüssel	X	Alle zulässigen Abfallschlüssel (aus Katalog oder mit Kopierfunktion)
TG Gebiete		
Gemeindeschlüssel	X	Zugelassene Bundesländer, mindestens E = NRW
Entsorgungsfachbetrieb-Zertifikate		
Gültig von – gültig bis	X	
Zertifikat umfasst alle Abfallarten		
Zertifizierte Tätigkeiten Befördern	x	
Zertifizierende TÜO Zertifizierende EG	X	Aus Liste der TÜO bzw. EG
Zertifizierte Abfallarten		
AVV-Schlüssel	X	Alle zulässigen Abfallschlüssel (aus Katalog oder mit Kopierfunktion)

Anlage 2: Mindest erfassung von Stammdaten

Bei Umfirmierungen oder anderen wichtigen Änderungen der Daten (z. B. Adressänderungen) ist der Datensatz zu „historisieren“: Die Änderungen werden dann in der erzeugten Kopie mit einem neuen „Gültig von“ eingetragen. Kleinere Änderungen (Ansprechpartner, Telefon- und Fax-Nummern, neue Anfallstellen) können durch „Ändern“ abgedeckt werden.

Anlage 2: Mindest erfassung von Stammdaten

2.3: Stammdaten Entsorger

Maske/Feld	Soll-Feld	Inhalt
Firma – Körperschaft - Betreiber		
Firmenschlüssel		Wird automatisch belegt
Gültig ab		In der Regel aktuelles Datum
Name	X	35 Zeichen für 4 Felder
Name2		
Name3 (Name Zusatz)		
Name4		
Straße	X	
Straße2		
Hausnummer	X	
PLZ	X	
Ort	X	
Postfach		
PLZ (Pf)		
Ort (Pf)		
Telefon	X	
Fax	X	
Email	X	
Branche	x	
Gemeinde		Bei Neuerfassung automatische Ermittlung aus Postleitzahl
Ansprechpartner		
Rolle	X	z. B. Betriebsinhaber/Ansprechpartner
Name	X	
Vorname	X	
Zuständig für		
Titel		
Telefon	X	
Mobiltelefon		
Telefax	X	
E-Mail	X	

Betriebstätten - Neuen Betrieb anlegen – Entsorger (Übernahme FKB)

Maske/Feld	Soll-Feld	Inhalt
Entsorger		Die hier eingetragene Adresse mit Straße, PLZ und Ort muss postalisch erreichbar sein!
Entsorgernummer	X	
Name	X	Je 35 Zeichen für 4 Felder
Name2		
Name3 (Name Zusatz)		
Name4		
Straße	X	
Straße2		
Hausnummer	X	
PLZ	X	

Anlage 2: Mindest Erfassung von Stammdaten

Maske/Feld	Soll-Feld	Inhalt
Ort	X	
Postfach		
PLZ (Pf)		
Ort (Pf)		
Telefon	X	
Fax	X	
Email	x	
Branche	x	
Gemeinde		Bei Neuerfassung automatische Ermittlung aus Postleitzahl
Zuständige Behörde	X	
Weitere Felder		soweit bekannt
Ansprechpartner		
Rolle	X	z. B. Betriebsinhaber/Ansprechpartner
Name	X	
Vorname	X	
Zuständig für		
Titel		
Telefon	X	
Mobiltelefon		
Telefax	X	
E-Mail	X	
Teilanlagen/Efb-Zertikat		
Bezeichnung	X	Namentliche Bezeichnung der Teilanlage
4. BimSchV	x	
Genehmigung nach Anhang 4 BimschV Nr./ Spalte	X	
Gültig von – gültig bis	X	
Betriebsbeginn/-ende		
Generell zur Nachweisführung verpflichtet		
Generell von Nachweisführung befreit		
Entsorgungsfachbetrieb	X	
Freistellungs-Nr.	X	
Anlage ist nach § 7 freigestellt		
Zusatzangaben		
Anlagentyp	X	
R- und D-Verfahren	X	
Grenzwerte		
Zugelassene Abfälle		
AVV-Schlüssel	X	Alle zulässigen Abfallschlüssel (aus Katalog oder mit

Anlage 2: Mindest Erfassung von Stammdaten

Maske/Feld	Soll-Feld	Inhalt
		Kopierfunktion)
Entsorgungsfachbetrieb-Zertifikate		
Gültig von – gültig bis	X	
Zertifikat umfasst alle Abfallarten		
Zertifizierte Tätigkeiten Lagern – Behandeln – Verwerten - Beseitigen	x	
Zertifizierende TÜO Zertifizierende EG	X	Aus Liste der TÜO bzw. EG
Zertifizierte Abfallarten		
AVV-Schlüssel	X	Alle zulässigen Abfallschlüssel (aus Katalog oder mit Kopierfunktion)

Bei Umfirmierungen oder anderen wichtigen Änderungen der Daten (z. B. Adressänderungen) ist der Datensatz zu „historisieren“: Die Änderungen werden dann in der erzeugten Kopie mit einem neuen „Gültig von“ eingetragen. Kleinere Änderungen (Ansprechpartner, Telefon- und Fax-Nummern, neue Anfallstellen) können durch „Ändern“ abgedeckt werden.

Anlage 2: Mindest Erfassung von Stammdaten

2.4: Stammdaten Makler

Maske/Feld	Soll-Feld	Inhalt
Firma – Körperschaft - Betreiber		
Firmenschlüssel		Wird automatisch belegt
Gültig ab		In der Regel aktuelles Datum
Name	X	35 Zeichen für 4 Felder
Name2		
Name3 (Name Zusatz)		
Name4		
Straße	X	
Straße2		
Hausnummer	X	
PLZ	X	
Ort	X	
Postfach		
PLZ (Pf)		
Ort (Pf)		
Telefon	X	
Fax	X	
Email	X	
Branche		
Gemeinde		Bei Neuerfassung automatische Ermittlung aus Postleitzahl
Ansprechpartner		
Rolle	X	z. B. Betriebsinhaber/Ansprechpartner
Name	X	
Vorname	X	
Zuständig für		
Titel		
Telefon	X	
Mobiltelefon		
Telefax	X	
E-Mail	X	

Betriebstätten - Neuen Betrieb anlegen – Erzeuger (Übernahme FKB)

Maske/Feld	Soll-Feld	Inhalt
Makler		Die hier eingetragene Adresse mit Straße, PLZ und Ort muss postalisch erreichbar sein!
Maklernummer	X	„E“ + GKZ + „M“ + lfd. Nr. (z. B E315M0001); nachträgliche Anpassung bei vorhandenen Daten
Name	X	Je 35 Zeichen für 4 Felder
Name2		
Name3 (Name Zusatz)		
Name4		
Straße	X	
Straße2		
Hausnummer	X	

Anlage 2: Mindest Erfassung von Stammdaten

Maske/Feld	Soll-Feld	Inhalt
PLZ	X	
Ort	X	
Postfach		
PLZ (Pf)		
Ort (Pf)		
Telefon	X	
Fax	X	
Email	x	
Branche		
Gemeinde		Bei Neuerfassung automatische Ermittlung aus Postleitzahl
Rechts-Wert		
Hoch-Wert		
TK 25		
Zuständige Behörde	X	
Weitere Felder		soweit bekannt
Ansprechpartner		
Rolle	X	z. B. Betriebsinhaber/Ansprechpartner
Name	X	
Vorname	X	
Zuständig für		
Titel		
Telefon	X	
Mobiltelefon		
Telefax	X	
E-Mail	X	
Zusatzangaben/ Maklergenehmigung		
Aktenzeichen	X	
Gültig von – gültig bis	X	
Genehmigung gilt für alle Abfallarten	X	
Bundesweite Tätigkeit	X	
Grenzüberschreitende Tätigkeit	X	
Efb für Tätigkeit Makeln	X	
MG Begrenzungen		
AVV-Schlüssel	x	

Bei Umfirmierungen oder anderen wichtigen Änderungen der Daten (z. B. Adressänderungen) ist der Datensatz zu „historisieren“: Die Änderungen werden dann in der erzeugten Kopie mit einem neuen „Gültig von“ eingetragen. Kleinere Änderungen (Ansprechpartner, Telefon- und Fax-Nummern, neue Anfallstellen) können durch „Ändern“ abgedeckt werden.